

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2018

Nr. 2018/46

**Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile
(Planungsausgleichsgesetz, PAG)
Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der UMBAWIKO vom
7. Dezember 2017 (RG 0170/2017)**

1. Erwägungen

1.1 Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Die UMBAWIKO hat in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2017 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2017/1553 vom 12. September 2017) behandelt. Der Änderungsantrag der UMBAWIKO zum Beschlussesentwurf lautet:

Ziffer I., Titel 2. Ausgleichsabgabe

§ 5 Abgabetatbestand, Absatz 3 soll lauten:

Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement weitere Abgabetatbestände und Umzonungen vorsehen, ausgenommen sind Aufzonungen.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

1.2 Stellungnahme des Regierungsrates

Die UMBAWIKO zielt mit ihrem Änderungsantrag darauf ab, dass die Gemeinden Aufzonungen und Gestaltungspläne nicht der Abgabepflicht unterstellen dürfen. Massnahmen zur baulichen Verdichtung sollen mit anderen Worten nicht durch eine Abgabe auf dem Mehrwert belastet werden. Diesem Begehren stimmen wir zu.

Dieses Ziel wird jedoch mit dem Änderungsantrag der UMBAWIKO verfehlt. Unser Beschlussesentwurf hat konsequent ausschliesslich bestimmte Zonenplanänderungen erfasst. Gestaltungspläne gehören nicht zu dieser Art von Nutzungsplänen. Wenn nun der Änderungsantrag der UMBAWIKO generell und ohne beispielhafte Einschränkung «weitere Abgabetatbestände» anführt und davon nur «Aufzonungen» - also Zonenplanänderungen mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten bei gleicher Grundnutzung, z.B. von einer Wohnzone W2 in eine W3 - ausnimmt, können Gestaltungspläne in den Gemeindereglementen von einer Mehrwertabgabe erfasst werden. Um dies auszuschliessen und dadurch dem auch nach unserer Auffassung berechtigten Anliegen der UMBAWIKO nachzukommen, beantragen wir folgende neue Formulierung von § 5 Absatz 3: Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement als weitere Abgabetatbestände auch andere [als die in Absatz 2 aufgezählten] Umzonungen vorsehen.

2. Beschluss

Dem Änderungsbegehren der UMBAWIKO vom 7. Dezember 2017 wird zugestimmt und die Änderung von § 5 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut beantragt:

Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement als weitere Abgabebetbestände auch andere Umzonungen vorsehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Änderungsantrag der UMBAWIKO vom 7. Dezember 2017

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (alb, cs, br) (3)
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Hochbauamt
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Staatskanzlei Logistik und Justiz (FF)
Staatskanzlei (eng, rol, ett) (3)
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Aktuarin FIKO (ama)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat